

---

## S 1 AS 307/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 307/20
Datum	20.04.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 273/21
Datum	19.09.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der Klager begehrt mit der Klage Auskunft uber die Verwendung von Geld.

Der Klager und seine Lebensgefahrtn, inzwischen Ehefrau, kehrten nach einem mehrjahrigen Auslandsaufenthalt nach Deutschland zuruck und beantragten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch  2. Buch (SGB II). 2014 zogen sie in den Zustandigkeitsbereich des Beklagten und dieser bewilligte ihnen Leistungen nach dem SGB II. Mit nderungsbescheid vom 06.10.2014 wurde der Bedarfsgemeinschaft fur den Monat November 2014 insgesamt 408,07  bewilligt. Hintergrund hierfur war, dass eine Einmalzahlung von 5000  der Schwester anteilig i. H. v. 833,33  fur diesen Monat bercksichtigt wurde. Der Klager erhob hiergegen Klage vor dem Sozialgericht Kassel (Az. [S 10 AS 808/14](#)). Die Klage wurde mit Urteil vom 15.5.2015 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung zum Hessischen Landessozialgericht (Az. [L 6 AS 499/15](#)) wurde

---

mit Urteil vom 14.12.2016 zurÃ¼ckgewiesen. Die beim Bundessozialgericht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (Az. [B 14 AS 61/17 B](#)) wurde am 1.8.2017 als unzulÃ¤ssig verworfen. Die Gerichte gingen jeweils davon aus, dass es sich bei der Zahlung von 5000 â¬ um eine Schenkung und nicht um ein Darlehen gehandelt habe. Hinsichtlich der Monate Juni bis Oktober 2014 wurde ein RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid erlassen. Nach durchgefÃ¼hrtem Widerspruchsverfahren wurde die Klage in erster Instanz (Az. [S 4 AS 28/17](#)) abgewiesen. Die Berufung ist derzeit noch anhÃ¤ngig (Az. L 6 AS 222/18).

Der KlÃ¤ger hat am 20.05.2020 Klage vor dem Sozialgericht Kassel erhoben.

Der KlÃ¤ger beantragt wÃ¼rtlich, Auskunft, wie ein fixer Betrag von 5.000,00 Euro rein sachlich zweimal einen konkreten Bedarf decken kann.

festzustellen, dass fixe BetrÃ¤ge weder nach den Inhalten des Sozialgesetzes, noch nach bekannten Naturgesetzen doppelt, und somit gleichzeitig zum Erwerb von Hausrat und den Inhalten des Regelsatzes verwertet werden kÃ¶nnen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte (vorgelegt zum Verfahren Az. S 1 AS 6/20) sowie auf das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20.04.2021 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage ist unzulÃ¤ssig.

I. Der Antrag auf Auskunft legt das Gericht als Leistungsantrag dahingehend aus, dass die Auskunft vom Beklagten in Form eines Realaktes begehrt wird. Dieser Antrag ist unzulÃ¤ssig, da offensichtlich das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt. Dieses fehlt insbesondere dann, wenn keine Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwÃ¼rdigen Belange des RechtsmittelfÃ¼hrers betroffen sind und die weitere Rechtsverfolgung ihm deshalb offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsÃ¤chliche Vorteile bringen kann (vgl. AusfÃ¼hrungen des BSG zum RechtsschutzbedÃ¼rfnis bei Rechtsmitteln, Urteil vom 08. Mai 2007 â [B 2 U 3/06 R](#) â, [SozR 4-2700 Â§ 136 Nr. 3](#) â juris Rn. 13). Ein solches Interesse ist hier nicht erkennbar. Ein Anspruch auf Auskunft Ã¼ber offensichtlich unmÃ¶gliche Tatsachen bzw. Sachverhalte besteht nicht.

II. Der Feststellungsantrag ist ebenfalls unzulÃ¤ssig, da keine nach [Â§ 55](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Feststellung begehrt wird.

Nach [Â§ 55 SGG](#) kann mit der Klage begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses,

---

â□□ hierzu gehÃ¶rt auch die Feststellung, in welchem Umfang BeitrÃ¤ge zu berechnen oder anzurechnen sind â□□Â

2. die Feststellung, welcher VersicherungstrÃ¤ger der Sozialversicherung zustÃ¤ndig ist,
3. die Feststellung, ob eine GesundheitsstÃ¶rung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer SchÃ¤digung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.Â

Keiner der FÃ¤lle ist hier einschlagig.

Es sei angemerkt, dass Ã¼ber die Anrechnung von einmaligen Einkommen (hier in HÃ¶he von 5000 â€uro) bereits abschlieÃend und rechtskrÃ¤ftig in den Verfahren Az. [S 10 AS 808/14](#) bzw. [L 6 AS 499/15](#) entschieden worden ist und die Rechtslage dazu dort dargelegt worden ist.Â

III. Den AntrÃ¤gen des KlÃ¤gers, die Sachbearbeiterin des Jobcenter Stadt Kassel, Frau C., und Prof. Dr. H., Bundesverfassungsrichter a.D., als Zeugen zu vernehmen, war von Seiten des Gerichts nicht weiter nachzugehen, da sie zur Entscheidung Ã¼ber die KlageantrÃ¤ge nicht erforderlich sind.Â

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

V. Die Berufung ist gemÃ¤Ã [Â§ 143 SGG](#) zulÃ¤ssig, da kein Fall von [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) vorliegt.Â

Â

Erstellt am: 12.10.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024